

Stadtgefährten – Fonds für Stadtmuseen in neuen Partnerschaften

Stadtmuseen sind Orte der urbanen Geschichte und Identität. Sie sind ein Angebot zur Orientierung und Aufforderung zum lebendigen Austausch über eine Stadt oder Region und deshalb besonders geeignet, gerade auch neue Bevölkerungsgruppen anzusprechen und zur Mitarbeit einzuladen. Um auch in Zukunft den komplexer werdenden Alltag und das Lebensgefühl unserer Städte abbilden zu können, wird es umgekehrt für Stadtmuseen immer bedeutender, Netzwerke zu knüpfen und gemeinsam mit Partnern an den aktuellen Fragen der städtischen Gesellschaft zu arbeiten und ihre eigene Sammlungs- und Ausstellungspraxis zu reflektieren.

Die Kulturstiftung des Bundes hat deshalb den antragsoffenen Fonds Stadtgefährten eingerichtet und mit Mitteln in Höhe von bis zu 6,4 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2021 ausgestattet. Der Fonds richtet sich an die Stadt-, Orts- und Regionalmuseen in kleineren bis mittelgroßen Städten und kommunalen Gebietskörperschaften.

Ziel der Förderung ist es, der Stadtbewohnerschaft eine größere Identifikation mit »ihrem« Museum zu ermöglichen sowie das Museum zu einer stärkeren Berücksichtigung gegenwartsbezogener Themen aus der Stadt zu animieren.

Fördergrundsätze

1. **Gegenstand der Förderung** sind gemeinsam entwickelte kulturelle Aktivitäten von einem Stadtmuseum und Repräsentant/innen aus der Stadtgesellschaft, deren Geschichte und Sichtweisen bisher im Museum kaum abgebildet waren und stärker berücksichtigt werden sollen. Gefördert werden Vorhaben, die relevante Themen der Gegenwart mit besonderem Ortsbezug aufgreifen. Die Vorhaben sollen über einen Projektzeitraum von bis zu zwei Jahren eine deutliche Sichtbarkeit im Museum erfahren sowie in die Stadt oder Region ausstrahlen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die ausschließlich auf die Vermittlung von bereits bestehenden Themen und Sammlungen des Museums abzielen.
2. **Antragsberechtigt** sind Museen mit orts- oder regionalgeschichtlichem Schwerpunkt in Städten und Kommunen mit bis zu 250.000 Einwohnern. Die Rechtsform des Museums (z.B. Teil der Stadt-/Kommunalverwaltung, Verein, Zweckverband, Stiftung, GmbH oder gGmbH) ist für die Förderung durch die Kulturstiftung des Bundes unerheblich. Bei Institutionen, die sich nicht in städtischer oder kommunaler Trägerschaft befinden, muss die jeweilige Stadt oder kommunale Gebietskörperschaft regelmäßig finanziell am Betrieb oder Unterhalt beteiligt sein. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen anderer Museumstypen, z.B. Kunstmuseen, Naturkundemuseen, Technik- und Industriemuseen, archäologische Museen,

Themen- oder Spezialmuseen oder Künstler-/Dichterhäuser.

3. Als **Repräsentant/innen der lokalen Gesellschaft** können am Museumsstandort oder in der jeweiligen Region ansässige Vereine, freie Gruppen, Aktivisten, Bürgerinitiativen oder sonstige zivilgesellschaftliche Einrichtungen anerkannt werden. Die Projektpartnerschaft muss geeignet sein, Menschen aus der Stadt oder Kommune an der Museumsarbeit zu beteiligen. Das Museum kann das Vorhaben **gemeinsam mit einem oder mehreren Projektpartner/n** realisieren. Die Projektpartner sollen nicht bereits zuvor wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg mit dem Museum zusammengearbeitet haben. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Gruppen, Vereine oder andere Organisationen, deren Tätigkeit allein oder vorwiegend auf die Unterstützung des Museums ausgerichtet ist (z.B. Freundeskreis oder Förderverein). Auch Einzelpersonen können nicht als Partner im Sinne dieser Fördergrundsätze anerkannt werden.

4. Wichtiger Bestandteil der Förderung ist die Finanzierung einer **Personalstelle** für die Projektleitung des Vorhabens. Die Position der Projektleitung soll organisatorisch am Museum angebonden sein und ist obligatorisch in dem Kosten- und Finanzierungsplan des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen. Die **Projektleitung soll das Museumsteam über die gesamte Projektlaufzeit hinweg verstärken** sowie das Vorhaben des Museums und seiner Partner über die gesamte Laufzeit begleiten und koordinieren.

5. Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes beträgt **bis zu 150.000 Euro**. Die Finanzierung des Vorhabens muss einen **gesicherten Anteil an monetären städtischen/kommunalen Mitteln und/oder zusätzlichen Drittmitteln in Höhe von mindestens 10% der Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes aufweisen. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung. Das antragstellende Museum verpflichtet sich, einen Arbeitsplatz für den/die Projektleiter/-in bereit zu stellen und garantiert die Nutzung der vorhandenen musealen Infrastruktur im Rahmen des Förderprojekts. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

6. Für die **Einsendung des Förderantrags** ist ausschließlich das auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden.

7. Im Rahmen der Antragstellung müssen durch das Museum die folgenden **Unterlagen** beigebracht werden:

- **ein gemeinsam vom Museum und dem/den neuen Partner(n) erarbeitetes Konzept**, das auf bis zu 6 Seiten (max. 9.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) insbesondere auf die folgenden Punkte eingeht:
 - die Themenstellung und Ziele des Vorhabens mit Begründung der aktuellen Relevanz vor Ort
 - die am Vorhaben beteiligten Partner aus der Stadtgesellschaft und ihren Bezug zum Thema
 - die zur Umsetzung geplanten Arbeitsschritte und Aktivitäten, ggf. mit Beispielen für konkrete Einzelformate
 - das Interesse des Museums an dem Vorhaben und seiner Wirkung auf die zukünftige Museumsarbeit

- ein **Anforderungsprofil für die Projektleitung** im Umfang einer halben Seite (max. 800 Zeichen) mit Angaben zur beabsichtigten Vertragsform und zur kontinuierlichen Einbindung ins Museumsteam (optional mit namentlicher Benennung einer geeigneten Person und ggf. Kurzlebenslauf)
- ein **Kurzprofil des antragstellenden Museums** (mit Benennung der permanenten Ansprechpartner/-innen für das Projekt) auf einer halben Seite (max. 800 Zeichen)
- eine **Liste der verantwortlichen Partner** mit Kurzbegründung auf einer Seite (max. 1.500 Zeichen) sowie **Absichtserklärungen** („Letters of Intent“) dieser Partner über die Kooperation mit dem Museum für die geplante Dauer des Projektzeitraums
- einen **Nachweis über den gesicherten Finanzierungsanteil** für das Gesamtprojekt in Höhe von mindestens 10% der beantragten Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes
- einen zweiseitigen **Kosten und Finanzierungsplan** (mit Ausgaben- und Einnahmenteil).

8. **Antragsschluss** für die einzureichenden Anträge ist **Mittwoch, der 28. Februar 2018**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit des eingereichten Vorhabens. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

9. Über die **Auswahl der geförderten Projekte** entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Grundlage der Empfehlungen einer **unabhängigen Fachjury**, die in nichtöffentlicher Voraussicht im Mai 2018 berät.

10. Bei vorliegender Förderzusage können die Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens unmittelbar beginnen und müssen grundsätzlich bis *spätestens zum 30. Juni 2020* abgeschlossen sein. Der Durchführungszeitraum der geförderten Vorhaben *soll längstens zwei Jahre* betragen. Im Rahmen der durch den Stiftungsrat bewilligten Laufzeit des Fonds kann ein Abschluss des geförderten Vorhabens *auf Antrag auch über den 30. Juni 2020* hinaus erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Anpassung des Durchführungszeitraumes der *durch das Museum* zu stellen ist, ist sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen und der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Ein Anspruch auf Anpassung des Durchführungszeitraumes besteht nicht. Die Kulturstiftung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

11. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Förderentscheidung durch die Kulturstiftung des Bundes bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

12. Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 15. Mai 2019 für sämtliche Projekte aller Antragsrunden. Änderungen sind vorbehalten.